

Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg
BKK Bundesverband, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach,
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
Verband der Angestellten-Krankenkassen Krankenkassen e.V., Siegburg
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

**Gemeinsame Empfehlungen
der Spitzenverbände der Krankenkassen
gemäß § 124 Abs. 4 SGB V
zur einheitlichen Anwendung der
Zulassungsbedingungen
nach § 124 Abs. 2 SGB V
für Leistungserbringer von Heilmitteln,
die als Dienstleistung an Versicherte
abgegeben werden**

in der Fassung vom 17. Januar 2005

Federführend für die Spitzenverbände der Krankenkassen:

 **IKK** Bundesverband

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE ZULASSUNGSEMPFEHLUNGEN	4
II.	MASSAGEPRAXEN UND MED. BADEBETRIEBE	7
1.	AUSBILDUNG	7
1.1	<i>Zulassungsfähige Berufsgruppen</i>	7
1.2	<i>Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen</i>	7
2.	PRAXISAUSSTATTUNG	7
2.1	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	7
2.2	<i>Räumliche Mindestvoraussetzungen</i>	7
2.3	<i>Grundausrüstung (Pflichtausstattung)</i>	8
2.4	<i>Zusatzausrüstung</i>	9
III.	PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN	11
1.	AUSBILDUNG	11
1.1	<i>Zulassungsfähige Berufsgruppen</i>	11
1.2	<i>Nichtzulassungsfähige Berufsgruppen</i>	11
2.	PRAXISAUSSTATTUNG	11
2.1	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	11
2.2	<i>Räumliche Mindestvoraussetzungen</i>	11
2.3	<i>Grundausrüstung (Pflichtausstattung)</i>	12
2.4	<i>Zusatzausrüstung</i>	12
IV.	STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE	15
1.	AUSBILDUNG	15
1.1	<i>Zulassungsfähige Berufsgruppen</i>	15
1.2	<i>Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen</i>	15
2.	PRAXISAUSSTATTUNG	16
2.1	<i>Allgemeine Anforderungen</i>	16
2.2	<i>Räumliche Mindestvoraussetzungen</i>	16
2.3	<i>Grundausrüstung (Pflichtausstattung)</i>	16
2.4	<i>Zusatzausrüstung</i>	17
3.	VERFAHREN BEI ZULASSUNGSANTRÄGEN (§ 124 ABS. 2 SGB V) VON ANGEHÖRIGEN WEITERER BERUFSGRUPPEN (IV., ZIFFER 1.1.6 UND 1.1.7)	18
3.1	<i>Allgemeines</i>	18
3.2	<i>Supervision</i>	18
3.3	<i>Supervisor</i>	18
3.4	<i>Geeignete Einrichtungen</i>	19
3.5	<i>Nachweise</i>	19
3.6	<i>ANTRAGSFORMULAR</i>	20
3.7	<i>Angaben zum und Bestätigung durch den Supervisor</i>	22
3.8	<i>Übersicht über die Teilgebiete der Sprach-, Sprech- und Stimm- störungen mit den theoretischen und praktischen Anforderungen</i>	23
V.	ERGOTHERAPIE (BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSTHERAPIE)	25
1.	AUSBILDUNG	25

1.1	Zulassungsfähige Berufsgruppen	25
1.2	Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen	25
2.	PRAXISAUSSTATTUNG	25
2.1	Allgemeine Anforderungen	25
2.2	Räumliche Mindestvoraussetzungen	25
2.3	Grundausrüstung (Pflichtausstattung)	26
VI.	PODOLOGISCHE THERAPIE	27
1.	AUSBILDUNG	27
1.1	Zulassungsfähige Berufsgruppen	27
1.2	Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen	27
2.	PRAXISAUSSTATTUNG	28
2.1	Allgemeine Anforderungen	28
2.2	Räumliche Mindestvoraussetzungen	28
2.3	Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Kabine	28
2.4	Hygieneanforderungen.....	29

I. Allgemeine Zulassungsempfehlungen

1. Die Zulassungsempfehlungen haben zum Ziel, eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen sicherzustellen sowie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Heilmitteln zu gewährleisten.

Nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zuzulassen, wer:

- a. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
 - b. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und
 - c. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V) anerkennt.
2. Aus der Einbindung der Leistungserbringer für Heilmittel in den Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen (§ 2 Abs. 2 SGB V) ergibt sich, dass eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die jeweilige Tätigkeit des Zugelassenen/fachlichen Leiters von wirtschaftlicher Bedeutung ist sowie zeitlich die übrige Erwerbstätigkeit übersteigt. Der Zugelassene/fachliche Leiter hat als Behandler ganztätig in seiner Praxis zur Verfügung zu stehen oder die qualifizierte Durchführung der Behandlung der Anspruchsberechtigten in seiner Praxis sicher zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Krankheit, Urlaub oder berufliche Fortbildung bis zur Dauer von 8 Wochen.
 3. **Natürliche Personen**
Natürliche Personen erhalten eine auf die Person(en) bezogene Zulassung, soweit die o. g. sowie die berufsgruppenspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.
 4. **Juristische Personen/Personengesellschaften**
Die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannte Voraussetzung kann nur durch natürliche Personen erfüllt werden. Beantragen juristische Personen eine Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln, so ist die Zulassung an die Tätigkeit einer natürlichen Person (fachlicher Leiter) gebunden, soweit diese die in I. 2. und in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannten Anforderungen erfüllt. Der fachliche Leiter ist in der Zulassung namentlich zu benennen; er darf in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Zusätzlich sind die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V zu erfüllen. Die Zulassung endet mit dem Ausscheiden des fachlichen Leiters. Sie endet nicht, soweit unverzüglich ein neuer fachlicher Leiter gegenüber den zulassenden Stellen die Erfüllung der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannten Anforderung nachweist und dieser die Tätigkeit unmittelbar nach Ausscheiden des bisherigen fachlichen Leiters aufnimmt.
 5. **Partnerschaftsgesellschaften**
Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG, die die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V erfüllen, können eine Zulassung für einen Heilmittelbereich erhalten, wenn der Gesellschaft mindestens 1 Partner angehört, der die Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V sowie I. 2. erfüllt. Dieser Partner ist in der Zulassung namentlich zu benennen. Die Zulassung endet mit dem Ausscheiden dieses Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft.

Erfüllen mehrere Partner der Gesellschaft die Voraussetzung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V für einen Heilmittelbereich, werden diese in der Zulassung namentlich benannt. Die Zulassung endet mit dem Ausscheiden des letzten benannten Partners

aus der Partnerschaftsgesellschaft. Ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung durch sämtliche Partner, die Heilmittel abgeben, ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wie bei der Beschäftigung weiterer Fachkräfte (vgl. 2.2.3 der berufsgruppenspezifischen Empfehlungen) sind entsprechend der Zahl der in diesem Heilmittelbereich tätigen Partner weitere eingerichtete Therapieflächen bzw. Behandlungsräume vorzuhalten (Beispiel: drei Masseur benötigen eine Mindestnutzfläche von 62 qm, davon 6 Behandlungsräume (Kabinen) von jeweils mindestens 6 qm).

Bei interdisziplinären Partnerschaftsgesellschaften sind zusätzlich mindestens die berufsgruppenspezifischen persönlichen sowie die speziellen Anforderungen an die Therapiefläche bzw. die Behandlungsräume und die entsprechende Grundausstattung nachzuweisen sowie die Verträge anzuerkennen.

Das Bestehen der Partnerschaftsgesellschaft sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Partnerschaftsgesellschaft sind der zulassenden Stelle umgehend mitzuteilen und durch einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister nachzuweisen.

6. BGB-Gesellschaften (GbR)

6.1 Praxismgemeinschaften

In einer Praxismgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer erhält eine Zulassung und rechnet die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen ab. In diesem Fall ist ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung nicht erforderlich. Soweit die Leistungserbringer im selben Heilmittelbereich tätig sind, müssen, wie bei der Beschäftigung weiterer Fachkräfte (vgl. Punkt 2.2.3 der berufsgruppenspezifischen Empfehlungen), entsprechend der Zahl der Zugelassenen weitere eingerichtete Behandlungsräume bzw. Therapieflächen vorgehalten werden. (Beispiel: Drei Vollzeit-Physiotherapeuten benötigen eine Mindesttherapiefläche von 44 qm, davon ein Behandlungsraum von mindestens 20 qm).

Bei interdisziplinären Praxismgemeinschaften sind zusätzlich mindestens die berufsgruppenspezifischen speziellen Anforderungen an die Therapiefläche bzw. an die Behandlungsräume zu erfüllen und die entsprechende Grundausstattung nachzuweisen.

6.2 Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung mit einer Praxis (-ausstattung) zusammen. Sie erhalten gemeinsam eine Zulassung und rechnen die erbrachten Leistungen zusammen unter einem Institutionskennzeichen ab. Die in I. 6.1 genannten Ausführungen gelten entsprechend.

7. Für die Zulassung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

1. Ausbildung: Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung.

2. Praxisausstattung: Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Praxisnutzung (Pachtvertrag, etc.), Raumskizze, Praxisbeschreibung sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.

3. Sonstiges: Soweit es sich um juristische Personen oder Partnerschaftsgesellschaften handelt: Kopie des aktuellen Gesellschafts-/Partnerschaftsvertrages sowie Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister.

8. Ein bereits zugelassener Leistungserbringer von Heilmitteln ist in einem weiteren Heilmittelbereich zuzulassen, sofern er für diesen Bereich die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V erfüllt und die Anforderungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V in eigener Person erfüllt oder mindestens eine Person beschäftigt, die die Voraussetzung des § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V nachweist. Danach müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, die die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung besitzt, oder Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung in eigener Person
 - b) Grundausstattung (Pflichtausstattung) gemäß der für den weiteren Heilmittelbereich gültigen Gemeinsamen Empfehlungen
 - c) Mindesttherapiefläche sowie Anforderungen an die Therapieflächen entsprechend der für den weiteren Heilmittelbereich gültigen Gemeinsamen Empfehlungen. Abweichend hiervon ist im Bereich Physiotherapie für die Abgabe krankengymnastischer Leistungen in Massagepraxen ein zusätzlicher Behandlungsraum von mindestens 20 qm nach zu weisen. Sofern mehr als zwei Therapeuten in der Praxis tätig sind, gelten die Anforderungen an die Therapiefläche gemäß II. bzw. III. jeweils Punkt 2.2.3. In einer Physiotherapiepraxis sind je tätigen Masseur zusätzlich zwei Behandlungsräume von jeweils mindestens 6 qm nachzuweisen (vgl. II. Punkt 2.2.3).
 - d) Weitere Heilmittelbereiche müssen räumlich und organisatorisch an die bereits bestehende Praxis angegliedert werden
 - e) Anerkennung der für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V)

Soweit sämtliche Voraussetzungen vorliegen, wird die Zulassung für den weiteren Heilmittelbereich erteilt. Diese endet, sobald die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

9. Zweigniederlassungen
Zweigniederlassungen benötigen eine separate Zulassung und ein eigenes Institutenkennzeichen. Neben den Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V ist ein fachlicher Leiter erforderlich, der die Anforderungen nach I. 2 und § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt.
10. Tod des zugelassenen Heilmittelerbringers
Bei Tod des zugelassenen Heilmittelerbringers gilt die Zulassung bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die Voraussetzung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt.
11. Neben den hier genannten allgemeinen Anforderungen hat der Leistungserbringer die nachfolgend aufgeführten berufsgruppenspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.

II. MASSAGEPRAXEN UND MED. BADEBETRIEBE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

- 1.1.1 Masseur
- 1.1.2 Masseur und medizinische Bademeister

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister
- 1.2.2 Motopäde, Mototherapeut
- 1.2.3 Heilpraktiker
- 1.2.4 Saunabademeister
- 1.2.5 Badehelfer
- 1.2.6 Schwimmmeister
- 1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie
- 1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer
- 1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.
- 2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.
- 2.1.3 Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
- 2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 2.1.5 Toilette und Handwaschbecken
- 2.1.6 Verbandskasten für erste Hilfe
- 2.1.7 Patientendokumentation

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.2.1 Für eine Massagepraxis bzw. einen medizinischen Badebetrieb ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.
- 2.2.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens 4 Behandlungsräumen (Kabinen) umfassen. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume (Kabinen) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Einer der Behandlungsräume (Kabinen) ist für die Abgabe von Übungsbehandlungen (Einzelbehandlung) einzurichten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich des Behandlungsraums können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind.
- 2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige

- Fachkraft sind zwei weitere Behandlungsräume (Kabinen) jeweils von mindestens 6 qm erforderlich.
- 2.2.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,50 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- 2.2.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung.
- 2.2.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände. Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
- 2.2.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
- 2.2.8 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
- 2.2.9 Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
- 2.2.10 Vorrats- und Abstellraum

2.3 *Grundausrüstung (Pflichtausstattung)*

- 2.3.1 Vier Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
- 2.3.2 Drei große Wärmebestrahlungsgeräte; eines dieser Geräte muss transportabel sein
- 2.3.3 Eine Kurzzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
- 2.3.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabinen), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
- 2.3.5 Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen:
 - Sprossenwand
 - Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe)
 - Therapiematte
 - Gymnastikhocker
 - Spiegel
- 2.3.6 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
 - VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
 - VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])
- 2.3.7 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.4 Zusatzausstattung

2.4.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

- Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
- Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107)
- Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten

2.4.2 Elektrotherapie

2.4.2.1 Geräte zur Durchführung von Elektrobildhandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom).

- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV.

2.4.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich.

- Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm notwendig; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.4.2.3 Anlage zur Abgabe von Vierzellenbädern

- Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.4.3 Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie)

2.4.4 Chirogymnastik

- Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen
- Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein

2.4.5 Medizinische Bäder

- Eine säurebeständige Wanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 200 l. Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 6 qm; die Wanne muss von mindestens zwei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne ist eine Ruheliege vorzubehalten

2.4.6 Gashaltige Bäder

- Für die Abgabe von Kohlensäurebädern müssen ein Kohlensäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
- Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
- Für die Abgabe von Kohlensäuredioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger), ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.

2.4.7 Übungsbehandlungen im Wasser

- Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung oder/und
- Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasser Oberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
- Den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)
- Trittsichere, gut begehbbare Einsteigtreppe
- Gegebenenfalls eine Patientenhebeeinrichtung

- Dusche
- 2.4.8 Inhalation
Für die Abgabe von Raum- oder Apparat-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.
- 2.4.9 Übungsbehandlungen in der Gruppe
Für die Abgabe von Übungsbehandlungen in der Gruppe ist ein gesonderter entsprechend eingerichteter Raum von mindestens 15 qm Größe erforderlich.
- 2.4.10 Es können Kombinationsbadeanlagen (mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
- 2.4.11 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800-3000 kHz

Die in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

III. PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

1.2 Nichtzulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.

2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.

2.1.3 Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten

2.1.5 Toilette und Handwaschbecken

2.1.6 Verbandskasten für erste Hilfe

2.1.7 Patientendokumentation

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.2.1 Für eine Physiotherapie-/Krankengymnastikpraxis ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.

2.2.2 Die Praxisräume müssen mindestens eine Therapiefläche von 32 qm aufweisen. Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von mindestens 20 qm umfassen. Es müssen zusätzlich 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit Behandlungsbänken vorhanden sein. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten. Sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind.

2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist eine weitere Therapiefläche von mindestens 12 qm erforderlich.

- 2.2.4 Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Raum von mindestens 30 qm vor zu halten. Werden neben der Gerätemindestausstattung (vgl. Nr. 2.4.8) weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um 6 qm je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.
- 2.2.5 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,50 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- 2.2.6 Trittsichere, fugenarme und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung
- 2.2.7 Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
- 2.2.8 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
- 2.2.9 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
- 2.2.10 Soweit Warmpackungen abgegeben werden: Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
- 2.2.11 Vorrats- und Abstellraum

2.3 *Grundausrüstung (Pflichtausstattung)*

- 2.3.1 Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen oder Behandlungskabinen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
- 2.3.2 Gerät für Wärmeanwendung
- 2.3.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
- 2.3.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabine), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
- 2.3.5 Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik
 - Sprossenwand
 - Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel)
 - Therapiematten
 - Gymnastikhocker
 - Spiegel
- 2.3.6 Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule
- 2.3.7 Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie)
- 2.3.8 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.4 *Zusatzausrüstung*

- 2.4.1 Unterwasserdruckstrahlmassage
 - Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
 - Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107)

- Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
 - Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten
- 2.4.2 Elektrotherapie
- 2.4.2.1 Geräte zur Durchführung von Elektrobearbeitungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom)
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV
- 2.4.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich.
- Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm notwendig; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
 - Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich
 - Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV
- 2.4.2.3 Anlage zur Abgabe von Vierzellenbädern
- Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
 - Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV
- 2.4.3 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie
- VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
 - VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])
- 2.4.4 Chirogymnastik
- Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen
 - Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein
- 2.4.5 Krankengymnastik im Wasser
- Schmetterlingwanne für Einzelbehandlung und/oder
 - Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
 - den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)
 - trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe
 - ggf. eine Patientenhebeeinrichtung
 - Dusche
- 2.4.6 Es können auch Kombinationsbadeanlagen (z. B. mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
- 2.4.7 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800-3000 kHz
- 2.4.8 Gerätegestützte Krankengymnastik
- Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
 - Funktionsstemma
 - Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber
 - Vertikalzugapparat
 - Zubehör je Zugapparat:
Fußmanschette oder –Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiber-

ordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

IV. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE

(nachfolgend Sprachtherapie genannt)

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Sprachtherapie zugelassen werden:

1.1.1 Logopäden

1.1.2 Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten

1.1.3 Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen)

1.1.4 Medizinische Sprachheilpädagogen

1.1.5 Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

1.1.6 Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:

- Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen und Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung jeweils mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
- Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte¹
- Diplomvorschulezieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte¹
- Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte¹

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in IV., Ziffer 3.8 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen gemäß IV., Ziffer 3.1ff nachweisen.

1.1.7 Soweit nach dem 3. Oktober 1990 Ausbildungen zum Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte abgeschlossen wurden/werden, ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (IV., Ziffer 3.8) für die Abgabe der Sprachtherapie insgesamt entsprechend IV., Ziffer 3. zu prüfen. Dies gilt auch für Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben sowie für Klinische Linguisten (BKL).

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Sonstige Berufe im sprachlichen Bereich z. B.

- Sprecherzieher
- Sprachgestalter
- Sprachtherapeuten
- Sprachwissenschaftler = Linguisten
- Sprachwissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie

¹ Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

- Diplom-Sprechwissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
 - Phonetiker
 - Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung
 - sprachpädagogische Assistenten
 - Sänger
 - Schauspieler
- 1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen
- 1.2.3 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Erzieher, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V
- 2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein
- 2.1.3 Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen
- 2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 2.1.5 Toilette und Handwaschbecken
- 2.1.6 Verbandskasten für erste Hilfe
- 2.1.7 Patientendokumentation

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.2.1 Für eine Praxis als Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist eine Nutzfläche von mindestens 30 qm nachzuweisen.
- 2.2.2 Die Praxisräume müssen mindestens eine Therapiefläche von 20 qm aufweisen. Dabei muss die Therapiefläche mindestens in einem Raum 12 qm umfassen.
- 2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede weitere gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein zusätzlicher Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich.
- 2.2.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.

2.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

- 2.3.1 Artikulationsspiegel
- 2.3.2 Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
- 2.3.3 Diagnostikmaterial
- 2.3.4 Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
- 2.3.5 Material zu auditiven, visuellen, taktilen und taktilkinästhetischen Wahrnehmungen
- 2.3.6 Kassettenrecorder

2.4 *Zusatzausstattung*

- 2.4.1 Tasteninstrument
- 2.4.2 Reizstromgerät (für die Durchführung der Stimmtherapie)
- 2.4.3 Stimmfeldmessgerät
- 2.4.4 Videotechnik (Kamera und Monitor)
- 2.4.5 Computer für therapeutische Mittel

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

3. Verfahren bei Zulassungsanträgen (§ 124 Abs. 2 SGB V) von Angehörigen weiterer Berufsgruppen (IV., Ziffer 1.1.6 und 1.1.7)

3.1 *Allgemeines*

Gesetzliche Grundlage für die Zulassung als Heilmittelerbringer im Bereich Sprachtherapie bilden § 124 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 sowie § 124 Abs. 3 SGB V. Um eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen zu gewährleisten, geben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen hierüber Gemeinsame Empfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V.

Diese Zulassungsbedingungen regeln unter anderem, welche Berufsgruppen im Bereich Sprachtherapie die berufliche Qualifikation nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllen (vgl. IV., Ziffer 1.1).

Beantragen Angehörige der unter IV., Ziffer 1.1.7 genannten Berufsgruppen eine Zulassung oder Angehörige der unter IV., Ziffer 1.1.6 genannten Berufsgruppen eine über den dort genannten Therapiebereich hinausgehende Behandlungsermächtigung, so haben sie auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge ihre berufliche Qualifikation entsprechend dieser Verfahrensbeschreibung detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung (mit externer Supervision) ein. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Verbänden der Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich.

3.2 *Supervision*

Die regelmäßige externe Supervision der Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung umfasst mindestens vier Zeitstunden im Monat (bei Einzelsupervision) und ist vom Supervisor zu dokumentieren (vgl. IV., Ziffer 3.7). Die Supervision umfasst insbesondere:

- Ausführliche Fallbesprechungen
- Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle
- Analysen von Aufzeichnungen wie z. B. Video-/Tonbandaufnahmen
- Gegenseitige persönliche Hospitationen mit anschließenden Besprechungen

Die Supervision kann auch als Gruppensupervision durchgeführt werden. Die Gruppengröße ist auf maximal 4 Personen (exkl. Supervisor) begrenzt. Die Supervision umfasst

bei 2 Personen mindestens 5 Zeitstunden im Monat,
bei 3 Personen mindestens 6 Zeitstunden im Monat,
bei 4 Personen mindestens 7 Zeitstunden im Monat.

3.3 *Supervisor*

Die Supervision kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einer Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 SGB V für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird und einer fünfjährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung.
- Angehörige der zulassungsfähigen Berufsgruppen in einer für die Fortbildung geeigneten Einrichtung (z. B. Lehrlogopäde oder leitender Sprachtherapeut in einer klinischen-sprachtherapeutischen Einrichtung), die für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird, eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 SGB V besitzen oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und insgesamt über eine fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung verfügen.
- Ärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie

3.4 *Geeignete Einrichtungen*

Zur Erfüllung der Anforderungen an die praktische Aus- bzw. Weiterbildung sind insbesondere folgende Einrichtungen geeignet:

- Logopädenlehranstalten
- Lehrambulanzen der staatlich anerkannten Sprachtherapeuten (Niedersachsen)
- Fachschule der Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schlaffhorst-Andersen)
- Praxen zugelassener Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
- Klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V nachweist
- Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie
- Phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige Leiter der Einrichtung die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V nachweist.

3.5 *Nachweise*

Zur reibungslosen Abwicklung des Zulassungsverfahrens ist der nachfolgende Antrag (vgl. IV., 3.6) zu verwenden. Alle erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (vgl. IV., 3.8) sind dem Antrag beizufügen; hierzu zählen insbesondere:

- a) Zeugnis über die Erste und Zweite Staatsprüfung oder Diplomprüfung
- b) Die theoretische und praktische Ausbildung kann z. B. durch Vorlage des Studienbuches, der Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden
- c) Nachweise über während des Studiums absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführt Hospitationen bzw. externe Praktika
- d) Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung
- e) Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit behandelten Störungsbilder einschließlich der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patienten und den je Störungsbild erbrachten Therapieeinheiten
- f) Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision entsprechend Ziffer 3.7)

3.6 ANTRAGSFORMULAR

zur Prüfung der fachlichen Qualifikation ergänzend zum Zulassungsantrag nach § 124 SGB V für Leistungserbringer im Bereich Sprachtherapie.

(Sofern der vorgesehene Raum für Ihre Angaben im Vordruck nicht ausreicht, verwenden Sie bitte jeweils ein separates Blatt.)

Antragsteller

1. Persönliche Daten

Name:
Vorname:
Geb.-Datum:
Anschrift:
.....
Telefon (tagsüber):

2. Berufsausbildung

Studienfach (-fächer):
1. Fachrichtung:
.....
2. Fachrichtung:
.....
Art des Abschlusses:
.....
.....
Datum des Abschlusses:
(bitte Zeugniskopien beifügen)

3. Berufliche Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der theoretischen und der praktischen Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung: Auflistung der Störungsbilder und jeweils Angabe der Zahl der Übungen zur Befunderhebung, Therapieplanung und Therapiedurchführung.
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Berufliche Qualifikation nach Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der praktischen Weiterbildung **nach Abschluss** der Ausbildung. Diese Weiterbildung muss unter externer Supervision in geeigneten Einrichtungen (IV., Ziffer 3.4) erfolgt sein.

Es sind jeweils detailliert die Störungsbilder und die Anzahl der je Störungsgebiet durchgeführten Therapieeinheiten (Einzel- und Gruppentherapie) in

einer separaten Bescheinigung anzugeben und von der Einrichtung zu bestätigen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

3.8 Übersicht über die Teilgebiete der Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen mit den theoretischen und praktischen Anforderungen

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden
<p>1. SES</p> <p>Stottern und Poltern bei Kindern</p>	<p>Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern.</p> <p>SEV bei kindlichen Hörstörungen.</p> <p>SES bei frühkindlichen Hirnschäden, bei Intelligenzmindierungen, bei cerebralen Bewegungsstörungen und bei mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei Naseln.</p> <p>Kieferstellungsanomalien und dentale Dysglossien, sonstige Dysglossien, Autismus und Mutismus.</p> <p>Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen.</p>	<p>350</p>

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung (1) in Zeitstunden
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze) Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten.	250
3. Aphasie Dysarthrie	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien).	250
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen.	250
5. Zustand nach LE (Laryngektomierte)	Grunderkrankungen die zur Laryngektomie führen. Anbahnung der Oesophagusstimme. Einweisung in den Gebrauch elektronischer Sprechhilfen. Stimm-Rehabilitation nach Implantation einer Stimmprothese.	100
6. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie.	100

Hinweis: Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. Hat ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die in Spalte 3 („Praxis während der Ausbildung“) geforderte Stundenzahl nicht erreicht, so kann er diese nachholen, wobei die verbliebene Stundenzahl mit dem Faktor 2 zu multiplizieren ist.

V. ERGOTHERAPIE (BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSTHERAPIE)

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppe können zur Abgabe von Ergotherapie (Beschäftigungs- und Arbeitstherapie) zugelassen werden:

1.1.1 Ergotherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten)

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Motopäden, Mototherapeuten

1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen

1.2.3 Erzieher, Arbeitserzieher, Erzieher am Arbeitsplatz

1.2.4 Musiktherapeut und Musiklehrer

1.2.5 Sonderschullehrer

1.2.6 Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger

1.2.7 Heilpädagogen

1.2.8 Heilerziehungspfleger, Altentherapeuten

1.2.9 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.

2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.

2.1.3 Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.

2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten

2.1.5 Toilette und Handwaschbecken

2.1.6 Patientendokumentation

2.1.7 Verbandskasten für erste Hilfe

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.2.1 Für eine ergotherapeutische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 40 qm nachzuweisen.

2.2.2 Die Praxisräume müssen eine Therapiefläche von mindestens 30 qm aufweisen. Dabei muss die Therapiefläche mindestens in einem Raum 12 qm umfassen.

2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich.

2.2.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein.

2.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

- 2.3.1 Therapiematte oder Liege
- 2.3.2 Arbeitstisch, adaptierbar
- 2.3.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar
- 2.3.4 Werkstisch
- 2.3.5 Webrahmen mit Zubehör
- 2.3.6 Spiegel
- 2.3.7 Funktionelles Spielmaterial für alle Altersstufen
- 2.3.8 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
- 2.3.9 Werkzeug und Materialien für
 - Papp- und Papierarbeiten
 - Graphische Arbeiten
 - Modellierarbeiten
 - Textile Techniken
 - Flechtarbeiten
 - Holzarbeiten
 - Webarbeiten
- 2.3.10 Psychomotorisches Übungsmaterial
- 2.3.11 Schienenmaterial nach Bedarf

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

VI. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes

1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen

gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"

1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger

gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"

1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger

gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen - Medizinische Fußpflege - vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"

1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen

gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Berufsbezeichnung Podologe (Ausnahme vgl. Ziffern 1.1.3 und 1.1.4)

1.2.2 Orthopädienschuhmacher bzw. Orthopädienschuhmachermeister

1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der

Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

1.2.4 Kosmetiker

1.2.5 Altenpfleger

1.2.6 Krankenschwestern

2. Praxisausstattung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V
- 2.1.2 Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein
- 2.1.3 Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen
- 2.1.4 Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 2.1.5 Toilette, Handwaschbecken und Möglichkeit zur Fußwaschung
- 2.1.6 Verbandskasten für erste Hilfe
- 2.1.7 Patientendokumentation
- 2.1.8 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisateur (Autoclav)

2.2 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.2.1 Für eine podologische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 25 qm nachzuweisen.
- 2.2.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens einem Behandlungsraum einer Kabine) umfassen. Die Größe des einzelnen Behandlungsraums (einer Kabine) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 7 qm nicht unterschreiten. Der Behandlungsraum (die Kabine) muss aus festen Wänden bestehen, so dass kein Einblick möglich ist.
- 2.2.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum (Kabine) von mindestens 7 qm erforderlich.
- 2.2.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- 2.2.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt
- 2.2.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände
- 2.2.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit Hautdesinfektionsmittelspender im Behandlungstrakt
- 2.2.8 Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien.
- 2.2.9 Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl.
- 2.2.10 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
- 2.2.11 Behandlungsausstattung für den Hausbesuch
- 2.2.12 Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Kabinen und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebrauchter Instrumente

2.3 Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Kabine

- 2.3.1 Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
- 2.3.2 Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
- 2.3.3 Leuchte mit Lupe
- 2.3.4 Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
- 2.3.5 5 desinfizierte Instrumentensätze bestehend mindestens aus Zange, Schere, Skalpell, Pinzette und Sondierinstrument
- 2.3.6 Je ein Satz Schleif- und Fräskörper, sterilisierbar
- 2.3.7 Entsorgungsbehälter

2.4 *Hygieneanforderungen*

2.4.1 Einhaltung der jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder

2.4.2 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion, die Desinfektion der Behandlungsstellen der Instrumente und des gesamten Arbeitsplatzes

Sämtliche in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.